

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bauausschuss Bovenau	07.03.2024	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Bovenau	21.03.2024	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über die nördliche Erweiterung des Gewerbegebietes an der Autobahn 210 - Aufstellungsbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Zur Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Bredenbek-Bovenau-Felde sind Flächen nördlich der A210, östlich der Kieler Straße, westlich der Straße Wakendorf und südlich der Rendsburger Straße in Bredenbek mit einer Größe von insgesamt ca. 60 ha avisiert.

Zur Realisierung des Vorhabens ist es notwendig, ein B-Plan im Regelverfahren aufzustellen. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes wäre somit ebenfalls erforderlich.

Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit; etwaige Antragssteller haben zu keinem Zeitpunkt eines möglichen Verfahrens den Anspruch, dass ihr Vorhaben gemäß der Darstellung geplant wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung für die Aufstellung dieses Bauleitplanes wird über eine Kostenübernahmeerklärung mit einem Vorhabenträger geregelt. Der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung der Bauleitpläne keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet nördlich der A210, östlich der Kieler Straße, westlich der Straße Wakendorf und südlich der Rendsburger Straße in Bredenbek wird ein B-Plan aufgestellt. Planungsziel ist die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Bredenbek-Bovenau-Felde.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung drei Angebote für ein Planungsbüro einzuholen und den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Stadtplanungsbüro beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Im Auftrage

gez.
Jannika Stieber

Anlage(n):
Plangeltungsbereich Erweiterung Gewerbegebiet an der A210